

Nachstehend wird die Verordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der mit der Gemeinde Kirnitzschtal bestehenden Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern in der seit 05.02.2011 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der mit der Gemeinde Kirnitzschtal bestehenden Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern vom 19.01.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 5/2011 am 04.02.2011.

Polizeiverordnung

der Großen Kreisstadt Sebnitz als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der mit der Gemeinde Kirnitzschtal bestehenden Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz in der Sitzung am 19. Januar 2011 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Sebnitz und der Gemeinde Kirnitzschtal am 11. Januar 2011 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen

§ 4 Tierhaltung

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungenstätten

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Sebnitz und der Gemeinde Kirnitzschtal. Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Große Kreisstadt Sebnitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, Markt- und Dorfplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Friedhöfe, Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder Ähnlichem, insbesondere zu Volks- oder Straßenfesten, Konzerten, Märkten. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) bleiben von dieser Begriffsbestimmung unberührt.

Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen, ist auf Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 verboten. Gleiches gilt für Privateigentum an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, soweit es sich nicht um sogenannten Anliegergebrauch handelt. Dieses Verbot gilt nicht für das mit Genehmigung der

Ortspolizeibehörde erfolgte Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür von der Ortspolizeibehörde zugelassener Flächen.

- (2) Wer entgegen Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Straßenverkehrsordnung (StVO), des § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Sebnitz (Sondernutzungssatzung) sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und in großen Menschenansammlungen im Sinne des § 2 Abs. 3 an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (3) Unabhängig vom Leinenzwang nach Absatz 2 hat der Hundehalter bzw. -führer dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein, und ihr müssen die Hunde auf Zuruf gehorchen.
- (4) Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, haben der Ortspolizeibehörde das Halten der Tiere unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Auf Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 ist es untersagt, Tiere zum Zweck des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (6) § 28 StVO, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Entgegen Absatz 1 und 2 durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben die Tierführer ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen dem gemeindlichen oder polizeilichen Vollzugsdienst vorzuweisen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Katzen- und Taubenfütterungsverbot

Wild lebende Katzen und Wildtauben dürfen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

Abschnitt 3

Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des SächsSFG sowie des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des SächsSFG, des Gaststättengesetzes (GastG), der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO), des Versammlungsgesetzes, der SächsBO sowie des BImSchG und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr nur in der Weise benutzt werden, dass keine erheblichen Lärmbelästigungen entstehen.
- (2) Die Vorschriften des SächsSFG, der SächsBO sowie des BImSchG und der dazu erlassenen Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (SportanlagenlärmschutzVO) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Samstagen zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr nicht durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind die Ruhe anderer unzumutbar störende Haus- und Gartenarbeiten verboten. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..
- (2) Die Vorschriften des BImSchG, des SächsSFG sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen bzw. zu legen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des SächsSFG, des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen, des KrW-/AbfG sowie des SächsABG bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ist es verboten:
 1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen, durch körperliches Bedrängen, oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
 2. andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln erheblich zu belästigen,
 3. zu lagern oder zu nächtigen,
 4. die Notdurft zu verrichten,
 5. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
 6. Gegenstände liegen zu lassen, wegzuwerfen oder außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse abzulegen
 7. Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Abfall-, Blumen-, Wertstoffbehälter, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des KrW-/AbfG sowie des SächsABG bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14

Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

- (3) Die Vorschriften des KrW-/AbfG, des SächsABG , der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbfV), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche und falsche Hausnummern sind unverzüglich zu ersetzen. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Hunde angeleint sind bzw. einen Maulkorb tragen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde unbeaufsichtigt laufen lässt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde führt, ohne dazu in der Lage zu sein

6. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 4 Abs. 5 Tiere zum Zweck des Erbetteln oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
9. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
10. entgegen § 5 Abs. 3 auf Verlangen des gemeindlichen oder polizeilichen Vollzugsdienstes das geeignete Behältnis nicht vorzeigt,
11. entgegen § 6 wild lebende Katzen oder Wildtauben füttert,
12. entgegen § 7 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
13. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgerätegeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
15. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
16. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, durchführt,
17. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
18. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt bzw. legt,
19. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
20. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
21. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches Verhalten oder aggressives Verhalten belästigt,
22. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 3 lagert oder nächtigt,
23. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
24. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 5 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
25. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse ablegt,
26. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 7 öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig nutzt,
27. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
28. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
29. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche oder falsche Hausnummern nicht unverzüglich ersetzt oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1000 EUR geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sebnitz, 20.01.2011

Große Kreisstadt Sebnitz

Ruckh
Oberbürgermeister